

Abteilung 7

**Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**



**Richtlinie der
Gemeindeaufsicht Steiermark**

**Ergänzende Richtlinie
zum Voranschlag 2020
für einen Nachtragsvoranschlag 2020
der
steirischen Gemeinden**

Graz, 20. August 2020



**Das Land
Steiermark**

Inhaltsverzeichnis

1. Voranschlag 2020	2
2. Wirtschaftliche Entwicklung	3
2.1. Förderungen im Rahmen des KIG 2020	4
3. Ergänzende Richtlinien für den Nachtragsvoranschlag 2020	5
3.1. Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung	5
3.2. Mittelaufbringungen und –verwendungen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie .	6
3.3. Kofinanzierte Schutzbauten	7
3.4. Gemeinde-Bedarfszuweisungen und Haushaltsrücklagen	7
3.5. Übernahme der Ergebnisse des aoH 2019 im VA 2020	8
3.6. Anpassung des Regionalen Kontenplanes des Jahres 2020	8
4. Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG)	11
5. Voranschlagsdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2020	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Konten für kofinanzierte Schutzbauten.....	7
Tabelle 2: Änderung/Ergänzung des regionalen Kontenplans 2020	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Monatliche Ertragsanteile des Jahres 2020 im Vergleich zu 2019	3
Abbildung 2: Steigerungen und Verluste in % im Vergleich der Jahre 2019 (Basis) zu 2020 ..	3

1. Voranschlag 2020

Mit dem Voranschlag 2020 hatten die Gemeinden erstmalig das neue Gemeindehaushaltsrecht auf Basis der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, Novellen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 im Jahr 2019 sowie die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung) anzuwenden.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark stellt fest, dass die steirischen Gemeinden die mit dieser Rechtsänderung verbundenen großen Herausforderungen gut gemeistert haben. Sämtliche Gemeinden der Steiermark haben einen Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 auf Basis des neuen Gemeindehaushaltsrechts (in der Folge kurz: GHR) beschlossen und vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde prüft derzeit im Rahmen einer Prüfung gemäß § 98 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, idF LGBl. Nr. 34/2020 (GemO), sämtliche Voranschläge der steirischen Gemeinden und teilt das Prüfungsergebnis der jeweiligen Gemeinde mit.

Es liegt im Umfang der Änderungen, dass in den ersten Voranschlägen der steirischen Gemeinden auf Basis des GHR vielfach Sachverhalte vorliegen, die einer Verbesserung bedürfen. Diese Verbesserungen sind mittels Nachtragsvoranschlag bis 30.09.2020 in die Voranschläge 2020 einzuarbeiten.

2. Wirtschaftliche Entwicklung

Die zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen führen in Österreich zu einer Rezession. Mit 7% (gegenüber dem Vorjahr) sinkt die Wirtschaftsleistung 2020 in Österreich deutlich stärker als in der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2008/2009. Es ist davon auszugehen, dass die Wirtschaftsleistung Ende des Jahres 2021 noch nicht wieder das Vorkrisenniveau erreicht haben wird.¹

Die Anweisungen der Ertragsanteile an die steirischen Gemeinden haben sich im Jahr 2020, wie folgt, entwickelt.

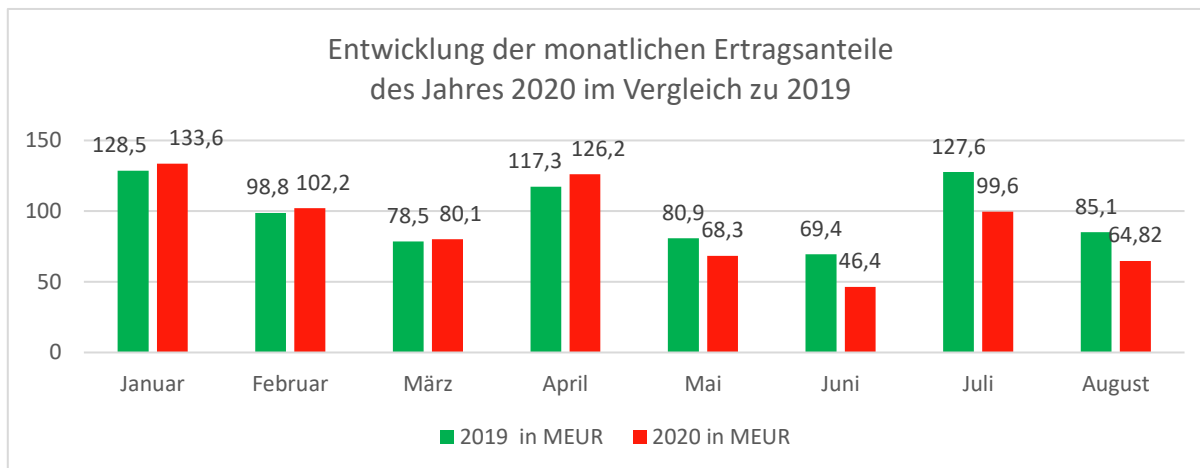


Abbildung 1: Monatliche Ertragsanteile des Jahres 2020 im Vergleich zu 2019

In den Monaten Jänner bis April 2020 wurden die Vorjahresergebnisse zum Teil wesentlich übertroffen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie schlugen im Mai 2020 erstmals auf die Ertragsanteile durch. Seit diesem Monat liegen die Anweisungen deutlich unter dem Vorjahresniveau. Noch deutlicher wird dieser Trend bei Betrachtung der prozentuellen Veränderungen:

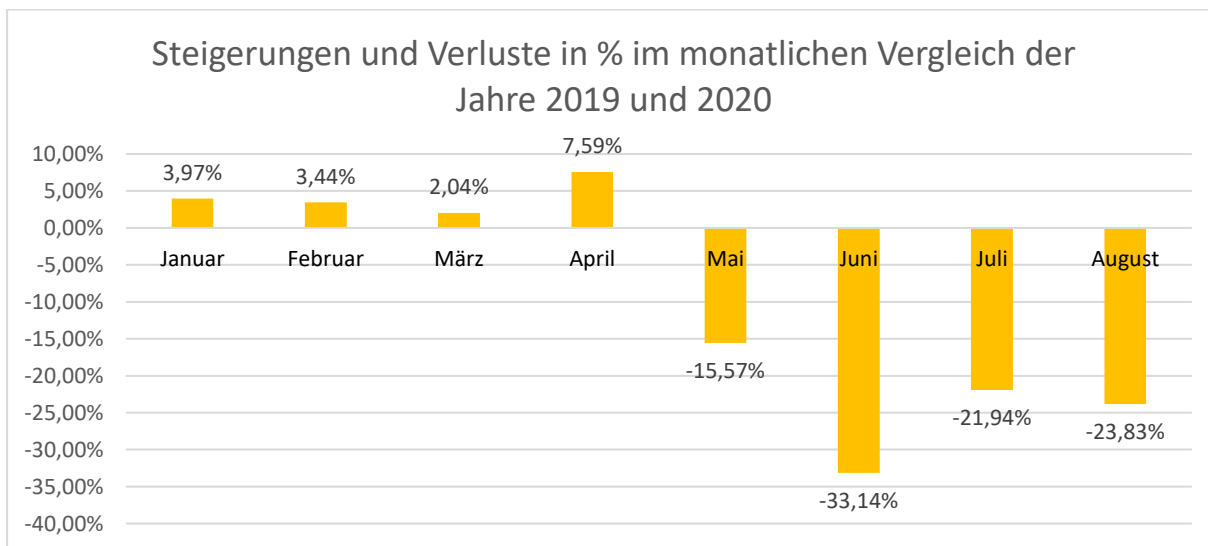


Abbildung 2: Steigerungen und Verluste in % im Vergleich der Jahre 2019 (Basis) zu 2020

Seit dem Monat Mai 2020 lagen die Anweisungen der Ertragsanteile an die Gemeinden zwischen minus 15,57 % und minus 33,14 % gegenüber den Anweisungen des Vorjahres. Trotz der Zugewinne im Vergleich zu den ersten Monaten Jänner bis April 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten haben die Gemeinden bis Ende August 2020 bereits € 64,88 Millionen oder 8,25 % weniger an Ertragsanteilen ausgezahlt bekommen.

¹ WIFO, Presseinformation Prognose für 2020 und 2021: Tiefe, jedoch kurze Rezession in Österreich, 26. Juni 2020.

Der Gemeindeaufsicht Steiermark liegen derzeit keine näheren Informationen vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) über die Entwicklung im Jahr 2020 und den Folgejahren vor. Die Gemeindeaufsicht Steiermark muss daher selbst eine mögliche Entwicklung für das restliche Jahr 2020 und für die folgenden Haushaltsjahre einschätzen.

Die Einschätzung ist in eine neue (steiermarkinterne) Berechnung der Ertragsanteile je Gemeinde eingeflossen. Die Detailzahlen für die jeweilige Gemeinde sind dieser Richtlinie angeschlossen. Die Gemeindeaufsicht Steiermark betont dabei, dass sich diese Einschätzung nicht auf eine Steuerschätzung des BMF abstützt. An dieser Stelle wird auch darauf hingewiesen, dass obwohl die Analysen des WIFO² von einer Erholungsphase im zweiten Halbjahr 2020 ausgehen, im Hinblick auf den weiteren Verlauf der Corona-Virus-Pandemie und der damit einhergehenden möglichen Gegenmaßnahmen für die wirtschaftliche Entwicklung eine hohe Unsicherheit besteht.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat den Österreichischen Städtebund Landesgruppe Steiermark und den Gemeindebund Steiermark über die Einschätzung der Entwicklung der Ertragsanteile für das Haushaltsjahr 2020 und die Jahre 2021 bis 2024 informiert. Ausgehend von dieser Information wird mitgeteilt, dass für die Ausrichtung des mittelfristigen Haushaltsplans 2020 bis 2024 nach Einschätzung der Abteilung 7 die Ertragsanteile 2021 gegenüber den (Ist-)Ertragsanteilen 2020 nicht steigen werden. Erst im Haushaltsjahr 2022 und 2023 wird von einer deutlichen Entspannung ausgegangen (jeweils 6% Steigerung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr). Im Haushaltsjahr 2024 wird eine Steigerung von 4% angenommen.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat mit der fünften Richtlinie an die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund der Corona-Virus-Pandemie 2020 „Budgetwarnung“ vom 22.04.2020 (GZ: ABT07-52223/2020-33) darauf hingewiesen, dass die **Prognose** der Ertragsanteile für das Haushaltsjahr 2020 aus dem **Oktober 2019** von der Gemeindeaufsicht Steiermark mit dieser Richtlinie zurückgezogen und **nicht mehr anwendbar** ist.

Die Gemeinden der Steiermark wurden mit dieser Richtlinie zudem angehalten, in den nächsten Monaten ihre finanzielle Gebarung äußerst sparsam zu gestalten. Die Liquidität ist für die Daseinsvorsorge und die Zahlung der Bezüge der Gemeindebediensteten zu erhalten bzw. sicherzustellen.³

Schließlich wurden **sämtliche Gemeinden der Steiermark** aufgefordert, in den Sommermonaten 2020 ihre **Voranschläge mittels Nachtragsvoranschlag an die nunmehr vorliegenden, wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen**. Gleichzeitig sind alle **mittelfristigen Haushaltspläne zu überarbeiten** und vom Gemeinderat neu zu beschließen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass gemäß § 79a GemO, Verpflichtungsermächtigungen nur eingearbeitet werden dürfen, wenn dadurch das Gleichgewicht des Haushaltes (§ 74 Abs. 3, 4 und 6 GemO) nicht gefährdet wird.

2.1. Förderungen im Rahmen des KIG 2020

Mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020, BGBl. I Nr. 56/2020, verfolgt der Bund das Ziel, kommunale Investitionsprogramme in den Gemeinden im Sinne der Regionalität zu unterstützen. Der Bund gewährt zu diesem Zweck den Gemeinden Zweckzuschüsse gemäß den §§ 12 und 13 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 (F-VG), BGBl. Nr. 45/1948. Der Zweckzuschuss ist für zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen (im Folgenden: „Investitionsprojekte“) auf kommunaler Ebene aufgrund der außergewöhnlichen Verhältnisse (COVID-19-Krisenbewältigung) bestimmt. Der Bund gewährt pro Investitionsprojekt maximal 50% der Gesamtkosten; für die Steiermark sind dafür Mittel in der Gesamthöhe von € 137,3 Mio. vorgesehen, die an die Gemeinden nach einem bestimmten Schlüssel verteilt werden (§ 2 Abs. 8 KIG 2020). Diese Mittel ermöglichen es, Investitionen in der Gesamthöhe von € 274,5 Mio. in der Steiermark auszulösen.

² WIFO, Presseinformation Prognose für 2020 und 2021: Tiefe, jedoch kurze Rezession in Österreich, 26. Juni 2020.

³ Vgl. dazu die erste Richtlinie zur Coronavirus-Pandemie 2020 vom 13.03.2020 (GZ: ABT07-52223/2020-2) sowie die dritte Richtlinie zur Coronavirus-Pandemie 2020 vom 08.04.2020 (GZ: ABT07-52223/2020-22), jeweils <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74835611/DE/>, Stand: 05.08.2020.

Das Land Steiermark anerkennt die zentrale Rolle der Gemeinden als wichtige Investoren und Motor zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben auch die steirischen Gemeinden erhebliche Finanzmittel verloren.

Die Landesregierung Steiermark hat daher in ihrer Sitzung am 9. Juli 2020 beschlossen, den verbleibenden 50%igen Gemeindeanteil zur Ausfinanzierung der Investitionen für die Abrufung der Bundesmittel im Rahmen des KIG 2020 mit 50 % zu unterstützen (max. 25 % der Gesamtkosten der Investition).

Das Land Steiermark stellt für bestimmte Zwecke auf Basis des KIG 2020 den Gemeinden maximal € 68,6 Millionen zusätzlich zu den Mitteln des Bundes in Höhe von rund € 137,3 Millionen zur Verfügung. Damit werden insgesamt € 205,9 Mio. aus Zuschüssen des Bundes und des Landes für Investitionen der steirischen Gemeinden in der Höhe von max. € 274,5 Mio. gewährt.

Ziel des Landes Steiermark ist es, schwerpunktmäßig Investitionsprojekte für

- Schulen und Kindergärten,
- Maßnahmen zum Klimaschutz,
- die Breitbandinfrastruktur,
- den öffentlichen Verkehr,
- die Sanierung von Gemeindestraßen und
- die Errichtung und Sanierung von Radwegen

zusätzlich zu den Bundesmitteln auf Basis des KIG 2020 mit Landesmitteln zu unterstützen.

Seit dem Juli 2020 können die steirischen Gemeinden auf Basis des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (**KIG 2020**) und der zusätzlichen Förderung durch das Land Steiermark zum KIG 2020 **Förderungsmittel für investive Vorhaben** beantragen.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark merkt dazu an, dass für investive Vorhaben im Rahmen dieser Förderungsaktionen **Verpflichtungsermächtigungen** nur eingegangen werden dürfen, wenn dadurch **das Gleichgewicht des Haushaltes** (§ 74 Abs. 3, 4 und 6 GemO) **nicht gefährdet** wird.

3. Ergänzende Richtlinien für den Nachtragsvoranschlag 2020

Die Gemeindeaufsichtsbehörde fordert sämtliche Gemeinden des Landes Steiermark auf, ihre Voranschläge und mittelfristigen Haushaltspläne an die oben beschriebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Aus diesem Grund und aufgrund der Erkenntnisse aus der laufenden Prüfung aller Voranschläge 2020 und der laufenden Umsetzung der Voranschläge im Haushaltsjahr 2020 übermittelt die Gemeindeaufsicht Steiermark den steirischen Gemeinden zur Richtlinie für den Voranschlag 2020 eine diese Richtlinie ergänzende Richtlinie zu den Nachtragsvoranschlägen 2020.

3.1. Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Die Anlage 7 der StGHVO „Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung“ wird in der verordneten Form nicht von allen steirischen Gemeinden im Vorschlag 2020 verwendet. Die betreffenden Gemeinden werden eingeladen, den verordneten Nachweis gemäß Anlage 7 spätestens im Voranschlag 2021 zu verwenden.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark ruft im Zusammenhang mit der Veranschlagung im Voranschlag und mittelfristigen Haushaltsplan und der Verbuchung von investiven Vorhaben die „FAQ 11.2 Vorhaben der Investitionstätigkeit“ vom 08.04.2020 (GZ: ABT07-57833/2020-23) in Erinnerung.⁴

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass **investive Vorhaben erst umgesetzt** werden dürfen, wenn die **Finanzierung** für dieses Vorhaben **sichergestellt** ist. Wenn für ein investives Vorhaben ein **Darlehen** durch eine Gemeinde aufzunehmen ist, welches an die Genehmigung durch die

⁴ Siehe dazu <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/155984677/DE/>.

Aufsichtsbehörde geknüpft ist, ist die Finanzierung erst sichergestellt, wenn die **aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt** wurde.

Die Umsetzung von investiven Vorhaben ohne vorherige Sicherstellung der Finanzierung stellt einen erheblichen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 dar.

In Ergänzung der oben zitierten FAQ wird mitgeteilt, dass auch **Darlehensumschuldungen** im **Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung**, gekennzeichnet in der ersten Dekade des **Vorhabencodes** mit der **Ziffer „4“**, auszuweisen sind. Die (vorzeitige) Rückzahlung des Darlehens ist dabei in der Spalte 4 „Investitionen“ und die Neuaufnahme des Darlehens in der Spalte 9 „Darlehen“ der Anlage 7 darzustellen. Soweit vorhanden⁵ ist der Vorhabencode eines rückzahlenden Darlehens sowohl in der Spalte 2 „Vorhabenbezeichnung“ als auch im Sitzungsvortrag zum Gemeinderatsbeschluss für die Darlehensumschuldung anzuführen.

Zur Darstellung von **Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln** für investive Vorhaben im „Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung“ (Anlage 7 StGHVO) wird mitgeteilt, dass diese **nur dann** im betreffenden Nachweis des Voranschlages **auszuweisen** sind, wenn eine **Zuweisung** vom Land im **selben Haushaltsjahr** erwartet wird **und kein Darlehen zur Zwischenfinanzierung** dieser Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel von der Gemeinde aufgenommen wurde. Diese Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind mit dieser Richtlinie unter dem Konto 87111. zu veranschlagen und zu verbuchen. **Bereits angewiesene Mittel sind auf dieses Konto umzubuchen.**

Werden hingegen **Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel** für investive Vorhaben für ein investives Vorhaben über **mehrere Jahre in Aussicht** gestellt (Schreiben oder interner Aktenvermerk), sind diese Mittel im Voranschlag und mittelfristigen Haushaltsplan zu präliminieren. Im „**Nachweis der Investitionstätigkeit samt Finanzierung**“ (Anlage 7 StGHVO) ist jedoch in diesem Fall als Finanzierungsmittel **lediglich das Darlehen (vollständig)** aufzunehmen, welches für die Zwischenfinanzierung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel dienen soll bzw. dient. Die Bedeckung dieser Darlehen mit Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel kann verbal im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag erläutert werden. Die zur Tilgung von aufgenommenen Darlehen zugesagten und angewiesenen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind mit dieser Richtlinie unter dem Konto 87112. zu veranschlagen und zu verbuchen. **Bereits angewiesene Mittel sind auf dieses Konto umzubuchen.**

3.2. Mittelaufbringungen und –verwendungen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie

Die Abteilung 7 empfiehlt, die Mittelaufbringungen und –verwendungen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie unter dem **Ansatz 519100 „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Corona-Virus“** zu veranschlagen und zu verbuchen. Nach letzten Informationen soll dieser Ansatz bundesweit für die Auswertung von Mittelaufbringungen und –verwendungen von den Ländern und Gemeinden künftig verwendet werden.

Diese Empfehlung gilt **nicht** für die vom Land Steiermark aufgrund der allgemeinen Gemeinderatswahl gewährten Mittel für die Sicherstellung der **hygienischen Maßnahmen aufgrund des Hygiene-Leitfadens** zur Gemeinderatswahl 2020. Diese sind, wie bereits im entsprechenden Erlass der Landeswahlbehörde bekannt gegeben, auf der Voranschlagsstelle **024./458. „Wahlamt/Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge“** zu verbuchen.

Diese Empfehlung gilt auch **nicht für Mittelverwendungen**, die in wirtschaftlichen Bereichen der Gemeinde getätigt wurden bzw. werden, für die ein **Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden kann.

⁵ Vorhabencodes werden erst für investive Vorhaben ab dem Haushaltsjahr 2020 vergeben und entsprechend den Darlehen zur Finanzierung dieser Vorhaben zugeordnet. Folglich haben sämtliche Darlehen die bis 2020 aufgenommen wurden, keinen Vorhabencode.

3.3. Kofinanzierte Schutzbauten

Kofinanzierte Schutzbauten sind Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgänge, deren Errichtung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaftsebenen finanziert werden.

Diese kofinanzierten Schutzbauten sind derzeit Gegenstand von vertieften Gesprächen auf Ebene des VR-Komitees. Bis zum Abschluss dieser Gespräche haben der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund ersucht, per 31.12.2019 bestehende kofinanzierte Schutzbauten nicht in die Eröffnungsbilanzen der Gemeinden einzuarbeiten.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark kommt diesem Ersuchen nach, und empfiehlt, mit der Erfassung von per 31.12.2019 bestehenden kofinanzierten Schutzbauten in der Buchhaltung der Gemeinde (Eröffnungsbilanz) weiterhin zuzuwarten. Die Gemeindeaufsicht Steiermark wird die Gemeinden über die weiteren Entwicklungen zu dieser Frage zeitgerecht informieren.

Fallweise kann es vorkommen, dass Gemeinden bereits derartige Schutzbauten in ihrer Buchhaltung zur Vorbereitung der Eröffnungsbilanz eingearbeitet bzw. aufgenommen haben. In diesem Fall wird empfohlen, die mit diesen Schutzbauten verbundenen Geschäftsfälle unter folgenden Konten zu veranschlagen bzw. zu verbuchen:

Konto	Kontenbezeichnung
0509.	Sonderanlagen – kofinanzierte Schutzbauten
0609.	Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen – kofinanzierte Schutzbauten
0949.	Wertberichtigungen zu Sonderanlagen – kofinanzierte Schutzbauten

Tabelle 1: Konten für kofinanzierte Schutzbauten

Die Errichtung kofinanzierter Schutzbauten im Haushaltsjahr 2020 stellt die Gemeinden vor besondere Herausforderungen. In der Regel werden derartige Schutzbauten auf Namen und auf Rechnung des Landes oder des Bundes errichtet. Die Gemeinden haben ihren Finanzierungsanteil an die genannten Gebietskörperschaften zu überweisen. Unter der Unterstellung, dass die Gemeinde künftig wirtschaftliche Eigentümerin von kofinanzierten Schutzbauten ist, wäre die Leistung des Finanzierungsanteils an die genannten Gebietskörperschaften als „Geleistete Anzahlung für Anlagen“ unter der Kontengruppe „280“ zu verbuchen.

Den steirischen Gemeinden wird unter dieser Voraussetzung für das Haushaltsjahr 2020 empfohlen, ihre Finanzierungsleistungen für kofinanzierte Schutzbauten als Anzahlung (Kontengruppe 280) zu veranschlagen und zu verbuchen.

Sollte ein kofinanzierter Schutzbau im Haushaltsjahr 2020 fertiggestellt werden, werden die betroffenen Gemeinden eingeladen, sich per E-Mail an die Abteilung 7 (abteilung7@stmk.gv.at) zur Abstimmung der (notwendigen) Vorkehrungen im Nachtragsvoranschlag zu wenden.

3.4. Gemeinde-Bedarfszuweisungen und Haushaltsrücklagen

Gemäß § 191 StGHVO sind Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungen für investive Vorhaben (Kontengruppe 871) in jenem Haushaltsjahr, in dem sie verbucht werden (§ 186 Abs. 2 StGHVO) einer gesonderten zweckgebundenen Haushaltsrücklage (zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve) zuzuweisen. Diese Haushaltsrücklage ist sinngemäß gemäß § 187 StGHVO („Auflösung von Kapitaltransferzahlungen“) aufzulösen. Die Auflösung hat über „Entnahme von Haushaltsrücklagen“ (MVAG 2301) zu erfolgen.

Die Gemeinden haben mit dieser Richtlinie sämtliche Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungen für investive Vorhaben im Jahr der Verbuchung dem Konto 9342. „Zweckgebundene Haushaltsrücklagen ohne ZMR gemäß § 191 StGHVO“ zuzuweisen. **Bereits verbuchte Zuweisungen sind umzubuchen.** Für die Entnahmen und Zuweisungen sind die im Kapitel „Regionaler Kontenplan“ angeführten Konten zu verwenden.

Die Gemeinde kann auch Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungen aufgrund kooperativer investiver Vorhaben (siehe dazu Kapitel 3.1) oder für investive Vorhaben erhalten, die ein von der Gemeinde verbundenes/beherrschtes Unternehmen (vgl. zur Definition § 23 Abs. 3 VRV 2015) umsetzt.

Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für kooperative investive Vorhaben sind auf dem Konto 8712. „Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (Kooperation Gebietskörperschaft)“ zu veranschlagen und zu verbuchen. **Bereits angewiesene Mittel sind auf das Konto umzubuchen.**

Gemeinde-Bedarfszuweisungen für investive Vorhaben, die von verbundenen/beherrschten Unternehmen der Gemeinde umgesetzt werden, sind auf dem Konto 8713. „Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel - investive Vorhaben (beherrschte Unternehmen)“ zu veranschlagen und zu verbuchen. **Bereits angewiesene Mittel sind auf das Konto umzubuchen.**

Für beide letztgenannten Mittelaufbringungsarten gilt, dass die Gemeinde diese Mittel meist in Form von Kapitaltransfers entweder an den Kooperationspartner oder das verbundene/beherrschte Unternehmen weiterleitet (Mittelverwendung).

Die Gemeinde hat gemäß § 191 StGHVO auch diese letztgenannten Mittel im Jahr der Verbuchung einer gesonderten zweckgebundenen Haushaltsrücklage zuzuführen. Dem Ertrag aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel bzw. der zweckgebundenen Haushaltsrücklage auf dem Konto 9342. steht jedoch keine aktivierungsfähige Sachanlage (Aktiva Vermögenshaushalt) gegenüber. Viel mehr aktiviert der Kooperationspartner oder das verbundene/beherrschte Unternehmen die Sachanlage in den Aktiva ihrer Vermögensrechnung/Bilanz und passiviert – bei Kapitaltransfers durch die Gemeinde an diese – in ihrer Vermögensrechnung/Bilanz einen Investitionskostenzuschuss.

Die Gemeinde, die auf den Konten 8712. und 8713. Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel verbucht hat, hat somit **am Jahresende diese Mittel dem Konto 9342. zuzuweisen.** Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde die mit diesen Gemeinde-BZ korrespondierende Auszahlung an einen Dritten bereits geleistet hat und die Gemeinde-BZ vom Land angewiesen und am Bankkonto eingegangen sind, hat diese Gemeinde im nächsten Schritt diese Mittel wieder über die entsprechenden Konten (vollständig) zu entnehmen und damit aufzulösen. Durch diesen Verbuchungsweg wird einerseits den rechtlichen Vorgaben und andererseits dem Ziel der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Einheitlichkeit entsprochen.

3.5. Übernahme der Ergebnisse des aoH 2019 im VA 2020

Die beschlossenen IST-Überschüsse bzw. IST-Abgänge der einzelnen Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes aus dem Rechnungsabschluss 2019 (VRV 1997), sind in den Nachtragsvoranschlag 2020 (VRV 2015), Anlage 7 StGHVO „Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung“, als Finanzierungssaldo zu übernehmen.

Betreffend der genauen Vorgangsweise wenden Sie sich bitte an Ihren EDV-Anbieter (diese sind über die Vorgangsweise informiert).

3.6. Anpassung des Regionalen Kontenplanes des Jahres 2020

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Prüfungen der Voranschläge und mittelfristigen Haushaltspläne und wegen der notwendigen Maßnahme, dass aufgrund der Corona-Virus Pandemie 2020 sämtliche Gemeinden einen Nachtragsvoranschlag erstellen und beschließen müssen, hat sich die Gemeindeaufsicht Steiermark entschlossen, wichtige Ergänzungen und Änderungen im Regionalen Kontenplan 2020 außerhalb des üblichen Vorgehens⁶ vorzunehmen.

In der Folge werden lediglich jene Konten bekannt gegeben, die gegenüber dem Regionalen Kontenplan 2020 geändert oder ergänzt wurden bzw. werden:

⁶ Die Gemeindeaufsicht Steiermark ändert den regionalen Kontenplan für ein Haushaltsjahr grundsätzlich nur im Rahmen der Richtlinien für einen Voranschlag ab. Dieser gilt für ein Haushaltsjahr.

Konto ^{6;7;9}	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH1	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.2	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.3	Ebene 2 VHH4
2709	Finanzamt Vorsteuerbeträge - SHV - GSBG (SHV)		4110	4210	1134
2719	Umsatzsteuer Verrechnungskonto - Gutschrift (SHV)		4110	4210	1134
2729	Kautionen - SHV		4110	4210	1134
2739	Bezugsvorschüsse an private Haushalte - SHV		3325	3425	1063
2799	Sonstige für Dritte geleistete Vorschüsse - SHV		4110	4210	1134
290900	Aktive Rechnungsabgrenzung - SHV		4110	4210	1170
2941	Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen gemäß § 189 StGHVO				1152
29411	Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen gemäß § 189 Abs. 1 iVm Abs. 3 StGHVO				1152
29412	Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen gemäß § 189 Abs. 2 iVm Abs. 3 StGHVO				1152
3609	Umsatzsteuer - SHV		4120	4220	1524
3629	Gehaltsabzugsgebarungen - SHV		4120	4220	1524
3639	Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten - SHV		4120	4220	1524
3699	Sonstige Erläge - SHV		4120	4220	1524
3719	Umsatzsteuer Verrechnungskonto - Zahllast - SHV		4120	4220	1524
379900	Sonstige Verbindlichkeiten - SHV		4120	4220	1524
390900	Passive Rechnungsabgrenzung - SHV		4120	4220	1540
7261	Mitgliedsbeiträge an Institutionen - Gemeindebund Steiermark	2225		3225	
7298	Sonstige Aufwendungen - Verrechnung inneres Darlehen ⁸	2225		3225	
7941	Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen gemäß § 189 StGHVO	2401			
79411	Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen gemäß § 189 Abs. 1 StGHVO	2401			
79412	Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen gemäß § 189 Abs. 2 StGHVO	2401			
7942	Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen gemäß § 191 StGHVO	2401			
7943	Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen gemäß § 192 StGHVO	2401			
816..9	Kostenbeiträge (Kostensätze) für sonstige Leistungen - Vergütungen	2114	3114		
8298	Sonstige Erträge - Verrechnung innere Darlehen ⁸	2116	3116		
86013	Transfers vom Bund - Mittel gemäß § 24 Z 2 FAG 2017	2121	3121		
8711	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel - investive Vorhaben	2121	3121		
87111	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel - investive Vorhaben (direkt)	2121	3121		
87112	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel - investive Vorhaben (Darlehenstilgung)	2121	3121		
8712	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (Kooperation Gebietskörperschaft)	2121	3121		
8713	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel - investive Vorhaben (beherrschte Unternehmen)	2121	3121		

Konto ^{6;7;9}	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene	MVAG Ebene	MVAG Ebene	Ebene 2 VHH4
		2 EHH1	2 FHH - Einz.2	2 FHH - Ausz.3	
8941	Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen gemäß § 189 StGHVO	2301			
89411	Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen gemäß § 189 Abs. 1 StGHVO	2301			
89412	Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen gemäß § 189 Abs. 2 StGHVO	2301			
8942	Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen gemäß § 191 StGHVO	2301			
8943	Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen gemäß § 192 StGHVO	2301			
9341	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR gemäß § 189 StGHVO				1230
93411	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR gemäß § 189 Abs. 1 StGHVO				1230
93412	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR gemäß § 189 Abs. 2 StGHVO				1230
9342	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen ohne ZMR gemäß § 191 StGHVO				1230
9343	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen ohne ZMR gemäß § 192 StGHVO				1230

Statistik Austria - internationale Lieferverpflichtungen
Anlagen VRV 2015 - Untergliederung zur automatischen Befüllung der Anlagen VRV 2015
FAG - Untergliederung lt. FAG 2017 (Land Steiermark)
Sonstiges - Untergliederung wegen sonstiger gesetzlicher Bestimmungen oder Verträgen (Land Steiermark)
SHV - Kontenplan SHV (Land Steiermark)
SHV - Kontenplan SHV (Land Steiermark) nur für das Haushaltsjahr 2020

Tabelle 2: Änderung/Ergänzung des regionalen Kontenplans 2020

4. Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG)

Die Änderung des § 85 Abs. 2 iVm § 108 Abs. 12 Z 6 GemO tritt mit **1. April 2021** in Kraft. Damit sind die Bestimmungen zur **allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts** der StGHVO erst ab diesem Zeitpunkt zu beachten.

Der Gemeindeaufsicht Steiermark liegen eine Reihe von Anfragen zur ADG von den Gemeinden vor. Im Wesentlichen wird die Gemeindeaufsicht Steiermark von den Gemeinden um eine „Checkliste“ für die Erstellung der ADG ersucht. Dazu wird ausgeführt, dass diese „**Checkliste**“ bereits in der StGHVO eingearbeitet ist. Mit dem Suchbegriff „**ADG**“ scheinen sämtliche Punkte, die in einer ADG näher geregelt werden sollen bzw. können, direkt **in der StGHVO** auf.

Hinsichtlich der **inhaltlichen Ausgestaltung** der einzelnen Themenbereiche verweist die Gemeindeaufsicht Steiermark auf die unterschiedlichen Herausforderungen der steirischen Gemeinden. Dieses **heterogene Bild** lässt sich nicht auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Daher müssen die **Gemeinden selbst**, unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, **interne Regelungen festlegen**, die eine ordnungsgemäße Besorgung der Anordnung und der Finanzbuchhaltung sicherstellen.

Der Gemeindeaufsicht Steiermark ist bewusst, dass die steirischen Gemeinden durch die Gemeindestrukturreform, die Haushaltsrechtsreform und zuletzt (unvorhersehbar) durch die Corona-Virus-Pandemie in den letzten Jahren erheblich belastet wurden bzw. sind. Daher wird angeregt, die **internen Regelungen zur ADG schrittweise zu erarbeiten**. Die steirischen Gemeinden werden eingeladen, diese Arbeiten binnen Jahresfrist (bis **31. März 2022**) **abzuschließen**.

5. Voranschlagsdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2020

Die Gemeindeaufsicht Steiermark gibt, wie im Kapitel 2 allgemein ausgeführt, folgende Budgetansätze für die steirischen Gemeinden für das Haushaltsjahr 2020 bekannt:

Bezeichnung	Verbuchung	Betrag in €
Ertragsanteile gesamt	925/8591	1.074.999.999
Landesumlage	930/75112	93.840.000
VLT-Abgabe	924/8371	900.000
VLT-Garantie	940/8612	5.305.000
Regionalentwicklung	789/861	6.186.732
Regionalentwicklung	789/7541	6.186.732